



MARCHIVUM

MANNHEIMS ARCHIV
HAUS DER STADTGESCHICHTE
UND ERINNERUNG



MARCHIVUM Druckschriften digital

**General-Anzeiger der Stadt Mannheim und Umgebung.
1886-1916
109 (1899)**

368 (27.11.1899) Abendblatt

[urn:nbn:de:bsz:mh40-80368](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:mh40-80368)

ein Vertrag mit der Unterzeichneten 'Prinzessin Louise von Koburg' übergeben. Einige Tage später wurden diese Schmuckstücke bei einem...

Neueste Nachrichten und Telegramme.

(Privat-Telegramme des 'General-Anzeigers'.)

* Mannheim, 27. Nov. In der Zweiten Kammer werden heute seitens der Centrumsfraktion die wahlpolitischen sowie die kirchenpolitischen Anträge eingebracht werden.

* Karlsruhe, 27. Nov. Der sozialdemokratische Abgeordnete Adolf Ged hat sein Reichstags- und Landtagsmandat niedergelegt.

* Frankfurt (Main), 27. Nov. Der in Kontakt getretene Tabakgroßhändler Leopold Königberger wurde heute hier in Haft genommen, angeblich auf Antrag der Reichsbankhauptstelle Hamburg.

* Wien, 27. Nov. Wie in parlamentarischen Kreisen verlautet, kam es in der heutigen Sitzung des Jungtürken-Klub zu keiner Beschlußfassung. Ein Communiqué der deutschen Volkspartei besagt, daß es den Vertrauensmännern ihrer Partei nicht gelungen sei, mit der Schönerer-Gruppe eine Einigung herbeizuführen.

* Budapest, 27. Nov. Beide Häuser des Reichsraths wählten heute die Mitglieder der ungarischen Delegation. Fast sämtliche Mitglieder der Delegation des Vorjahres wurden wiedergewählt.

* Konstantinopel, 27. Nov. Nachdem ein außerordentlicher Ministerrat die Vergabung der Konzession für die Bagdadbahn an eine deutsche Bankgruppe beschlossen hat, unterzeichnete der Sultan gestern das Trade, wodurch der anatolischen Bahngesellschaft die Konzession zum Weiterbau von Koniah über Bagdad nach Bassorah mit Staatsgarantie übertragen wird.

* Philippopol, 27. Nov. (Wiener R. A. Bureau.) Nach Berichten aus Konstantinopel soll die Zahl der infolge der jugtürkischen Antriebe vorgenommenen Verhaftungen von 2 Tausen die Zahl 57 erreicht haben.

* Kaschib, 27. Nov. Unter der türkischen Bevölkerung von Konstantinopel herrscht große Unruhe.

* Petersburg, 27. Nov. Der Metropolit der orthodoxen Kirche von Rußland, Erzbischof Rossowski, ist gestern gestorben.

* Petersburg, 27. Nov. Längs der West (1) Eisenbahn müßte ein starker Orkan im Umkreis von mehr als 100 Werst. Die Dächer mehrerer Stationsgebäude sind abgerissen.

Der Burenkrieg.

* London, 26. Nov. Nach einer eingegangenen Depesche Lord Methuens ist derselbe am 25. d. bei Tagesanbruch vorgezogen und bei Graspan auf feindliche Abteilungen von 2500 Mann und 6 Geschützen sowie Mitraillieren gestoßen.

* Capricorn, 27. Nov. Wie das Reutersche Bureau vom 26. d. meldet, brauchen die Engländer gestern noch Feuer auf. Die Eisenbahnbrücke war zerstört.

Deutscher Reichstag.

110. Sitzung vom 27. November.

Der Reichstag lehnte die vom Buchdruckerbesitzer Berger in Wuppertal eingebrachte Antrag zur Aufhebung der Beschlüsse des Reichstages vom 1. d. d. an.

Der Reichstag lehnte die vom Buchdruckerbesitzer Berger in Wuppertal eingebrachte Antrag zur Aufhebung der Beschlüsse des Reichstages vom 1. d. d. an.

Stadthagen (Soz.) meint, man hätte von Zeit zu Zeit alle Gesetze und Verordnungen zusammenstellen sollen, die neben dem bürgerlichen Gesetzgebung behielten sollten.

Artikel 64 sagt einen neuen Absatz zu § 134, welcher für minderjährige Fabrikarbeiter Lohnbücher vorschreibt.

Baffermann erklärt, die Beschlüsse der Kommission entsprechen einem dringenden Bedürfnis.

Artikel 64 sagt einen neuen Absatz zu § 134, welcher für minderjährige Fabrikarbeiter Lohnbücher vorschreibt.

Artikel 64, Abs. 2, will, daß die regelmäßige Lohnzahlung nicht Samstag oder Sonntag stattfinden darf.

Artikel 64, Abs. 2, will, daß die regelmäßige Lohnzahlung nicht Samstag oder Sonntag stattfinden darf.

Artikel 64, Abs. 2, will, daß die regelmäßige Lohnzahlung nicht Samstag oder Sonntag stattfinden darf.

Artikel 64, Abs. 2, will, daß die regelmäßige Lohnzahlung nicht Samstag oder Sonntag stattfinden darf.

Artikel 64, Abs. 2, will, daß die regelmäßige Lohnzahlung nicht Samstag oder Sonntag stattfinden darf.

Artikel 64, Abs. 2, will, daß die regelmäßige Lohnzahlung nicht Samstag oder Sonntag stattfinden darf.

Artikel 64, Abs. 2, will, daß die regelmäßige Lohnzahlung nicht Samstag oder Sonntag stattfinden darf.

Artikel 64, Abs. 2, will, daß die regelmäßige Lohnzahlung nicht Samstag oder Sonntag stattfinden darf.

Artikel 64, Abs. 2, will, daß die regelmäßige Lohnzahlung nicht Samstag oder Sonntag stattfinden darf.

Artikel 64, Abs. 2, will, daß die regelmäßige Lohnzahlung nicht Samstag oder Sonntag stattfinden darf.

Artikel 64, Abs. 2, will, daß die regelmäßige Lohnzahlung nicht Samstag oder Sonntag stattfinden darf.

Artikel 64, Abs. 2, will, daß die regelmäßige Lohnzahlung nicht Samstag oder Sonntag stattfinden darf.

Artikel 64, Abs. 2, will, daß die regelmäßige Lohnzahlung nicht Samstag oder Sonntag stattfinden darf.

Artikel 64, Abs. 2, will, daß die regelmäßige Lohnzahlung nicht Samstag oder Sonntag stattfinden darf.

Artikel 64, Abs. 2, will, daß die regelmäßige Lohnzahlung nicht Samstag oder Sonntag stattfinden darf.

Artikel 64, Abs. 2, will, daß die regelmäßige Lohnzahlung nicht Samstag oder Sonntag stattfinden darf.

Artikel 64, Abs. 2, will, daß die regelmäßige Lohnzahlung nicht Samstag oder Sonntag stattfinden darf.

Artikel 64, Abs. 2, will, daß die regelmäßige Lohnzahlung nicht Samstag oder Sonntag stattfinden darf.

Artikel 64, Abs. 2, will, daß die regelmäßige Lohnzahlung nicht Samstag oder Sonntag stattfinden darf.

Artikel 64, Abs. 2, will, daß die regelmäßige Lohnzahlung nicht Samstag oder Sonntag stattfinden darf.

Artikel 64, Abs. 2, will, daß die regelmäßige Lohnzahlung nicht Samstag oder Sonntag stattfinden darf.

Artikel 64, Abs. 2, will, daß die regelmäßige Lohnzahlung nicht Samstag oder Sonntag stattfinden darf.

Artikel 64, Abs. 2, will, daß die regelmäßige Lohnzahlung nicht Samstag oder Sonntag stattfinden darf.

Artikel 64, Abs. 2, will, daß die regelmäßige Lohnzahlung nicht Samstag oder Sonntag stattfinden darf.

Artikel 64, Abs. 2, will, daß die regelmäßige Lohnzahlung nicht Samstag oder Sonntag stattfinden darf.

Artikel 64, Abs. 2, will, daß die regelmäßige Lohnzahlung nicht Samstag oder Sonntag stattfinden darf.

Artikel 64, Abs. 2, will, daß die regelmäßige Lohnzahlung nicht Samstag oder Sonntag stattfinden darf.

Artikel 64, Abs. 2, will, daß die regelmäßige Lohnzahlung nicht Samstag oder Sonntag stattfinden darf.

Artikel 64, Abs. 2, will, daß die regelmäßige Lohnzahlung nicht Samstag oder Sonntag stattfinden darf.

Artikel 64, Abs. 2, will, daß die regelmäßige Lohnzahlung nicht Samstag oder Sonntag stattfinden darf.

Artikel 64, Abs. 2, will, daß die regelmäßige Lohnzahlung nicht Samstag oder Sonntag stattfinden darf.

burger 82,90, Ostpreuss. Südbahn 89.—, Staatsbahn 140,40, Lombarden 81,90, Canada Pacific-Bahn 93.—, Weidberger Straßen- und Bergbahn-Aktien 168,70, Kreditaktien 332.—, Berliner Handels-Gesellschaft 169,40, Darmstädter Bank 143,10, Deutsche Bauaktien 207,10, Diskonto-Commandit 192,60, Dresdener Bank 164.—, Leipziger Bank 176,26, Berg-Wärk. Bank 154,70, Dynamit Trakt 160.—, Bochumer 200,50, Consolidation —, Dortmund 123,30, Geleisenwerke 199.—, Harpener 204,10, Hibernia 220,40, Laurahütte 254,70, Licht- und Kraft-Anlage 118.—, Westeregen Aktien 222,50, Westfälischer Metall-Werke 253,10, Deutsche Steingewerke 378,50, Hansa Dampfschiff 175,10, Bollammer-Aktien 180,50, 4 % Pf.-St. der Rhein. Westf. Bank von 1908 101.—, Privatdisconto: 5 %.

Frankfurter Börse. Schluß-Course.

Table with columns for location (Amsterdam, Belgien, Italien, London) and exchange rates for various currencies.

Staatspapiere. A. Deutsche.

Table listing various German government securities with their respective values and interest rates.

Aktien industrieller Unternehmungen.

Table listing shares of industrial companies such as Bad. Anilin- und Soda-Fabrik, Bayerische Maschinenfabrik, etc.

Bank- und Versicherungs-Aktien.

Table listing shares of banks and insurance companies.

Handels- und Verkehrs-Aktien.

Table listing shares of trading and transport companies.

Bank- und Versicherungs-Aktien.

Table listing shares of banks and insurance companies.

Handels- und Verkehrs-Aktien.

Table listing shares of trading and transport companies.

Bank- und Versicherungs-Aktien.

Table listing shares of banks and insurance companies.

Handels- und Verkehrs-Aktien.

Table listing shares of trading and transport companies.

Bank- und Versicherungs-Aktien.

Table listing shares of banks and insurance companies.

Handels- und Verkehrs-Aktien.

Table listing shares of trading and transport companies.

Bank- und Versicherungs-Aktien.

Table listing shares of banks and insurance companies.

Handels- und Verkehrs-Aktien.

Table listing shares of trading and transport companies.

Bank- und Versicherungs-Aktien.

Table listing shares of banks and insurance companies.

